

V1936 Interpellation (SP) „Was kostet Köniz der vom Grossen Rat beschlossene Selbstbehalt in der Sozialhilfe?“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Am 3.6.2019 wurde im Grossen Rat des Kantons Bern eine Motion eingereicht (Vorstoss Nr. 131-2019, Sprecher Krähenbühl, Unterlangenegg, SVP) mit dem Namen «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe». Miteinreichende Person ist u.a. der Könizer Gemeinderat Hanspeter Kohler, FDP.

Die Motion, welche vom Grossen Rat am 4.9.19 mit 85 Ja- zu 68 Nein-Stimmen angenommen wurde, verlangt, dass in der wirtschaftlichen Sozialhilfe ein Selbstbehalt für die Gemeinden eingeführt wird. Die Gemeinden müssen demnach einen Selbstbehalt von zwischen 5% und 20% der effektiv in der Gemeinde anfallenden Sozialhilfekosten selber finanzieren. Die restlichen Kosten können wir bisher in den Lastenausgleich gehen und werden je hälftig vom Kanton und von der Gesamtheit der Berner Gemeinden mitfinanziert.

Dazu stellen sich für die Interpellant/innen folgende Fragen:

- Hat der Gemeinderat Kenntnis von dieser im Grossen Rat überwiesenen Motion?
- Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen dieses neu einzuführenden Selbstbehaltes von zwischen 5 und 20% der in der Gemeinde Köniz anfallenden Sozialhilfekosten?
- Welche finanziellen Folgen für Köniz erwartet der Gemeinderat in den nächsten 5 Jahren infolge dieses Selbstbehaltes?
- Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat auf die Arbeit seines Sozialdienstes? Und welche Auswirkungen erwartet er auf dessen Klientinnen und Klienten?
- Wie beurteilt der Gemeinderat das Engagement eines Gemeinderates, welcher auf kantonaler Ebene aller Voraussicht nach Mehrkosten für die Gemeinde anstösst?

Liebefeld, 2.12.2019
Christian Roth

Eingereicht

2. Dezember 2019

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Christian Roth, Franziska Adam, Vanda Descombes, Käthi von Wartburg, Lydia Feller, Tanja Bauer, Claudia Cepeda, Arlette Münger, Iris Widmer, Simon Stocker, David Müller, Ruedi Lüthi, Bernhard Zaugg, Dominique Bühler, Christina Aebischer, Sandra Röthlisberger, Roland Akeret, Toni Eder, Ronald Sonderegger, Tatjana Rothenbühler, Katja Niederhauser

Antwort des Gemeinderates

Anlässlich der Veröffentlichung der "Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2018"¹ konnte der Medienmitteilung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)² vom 13. Dezember 2019 entnommen werden, dass trotz Hochkonjunktur und gesunkener Anzahl unterstützter Personen, die Nettokosten in der Sozialhilfe gegenüber 2017 erneut gestiegen sind. Die seit Jahren steigenden Kosten im Kanton Bern im Bereich der Sozialhilfe sind problematisch, auch für die Gemeinde Köniz. Die Mehrheit des Grossen Rates war der Ansicht, dass es richtig ist, dass belohnt werden soll, wer aktiv dazu beiträgt die Nettokosten von gut 471 Mio³. Franken in der wirtschaftlichen Hilfe zu senken. Aufgrund des Lastenausgleichsmechanismus gibt es kaum einen finanziellen Anreiz für kostenbewusstes Arbeiten. Der Lastenausgleich Sozialhilfe des Kantons Bern ist schweizweit ein anerkanntes und gutes System. Dazu soll weiterhin Sorge getragen werden, jedoch dürfe diese Solidarität zwischen den Gemeinden nicht überstrapaziert werden. Mit der Einführung eines Selbstbehaltes könne sowohl die grundlegende Solidarität zwischen den Gemeinden gestärkt, aber auch speziell kostenbewusstes, für die Sozialdienste arbeitsintensives Handeln, honoriert werden, respektive passives Handeln gerade z. B. im Inkassobereich nicht belohnt werden. Mit dem Soziallastenindex sollen soziodemografische Unterschiede zwischen den Gemeinden abgedeckt werden.

Der Regierungsrat wurde vom Grossen Rat deshalb beauftragt, nötige Erlassänderungen vorzuschlagen, um anstelle des gescheiterten Bonus-Malus-Systems einen Selbstbehalt von mindestens 5 und maximal 20 Prozent der lastenausgleichsberechtigten Kosten bei der wirtschaftlichen Hilfe einzuführen. Gemäss Amt für Integration und Soziales⁴ der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern ist vorgesehen, dass die Einführung eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) umgesetzt wird. Der aktuelle Zeitplan sehe ein Inkrafttreten des totalrevidierten SHG nicht vor dem Jahr 2025 vor.

Bevor die Ausgestaltung des Selbstbehaltsmodells nicht abschliessend definiert wäre, könnten zu den finanziellen Auswirkungen für einzelne Gemeinden noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Das System soll so ausgestaltet werden, dass einerseits der Anreiz zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung für Gemeinden hoch ist und andererseits unverhältnismässig hohe Belastungen einzelner Gemeinden verhindert werden. An der vertikalen Lastenaufteilung (50% Kanton, 50% Gemeinden) soll sich nichts ändern. Die Höhe des Selbstbehalts könnte zu Beginn sehr tief angesetzt werden, beispielsweise auf lediglich 5%. Die finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinden wären damit vertretbar, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sowohl eine Rückverteilung an die Gemeinden gemäss Soziallastenindex, als auch eine Härtefallregelung für besonders belastete Gemeinden, angestrebt werde.

Beim aktuellen Stand der Arbeiten, basierend auf den Daten von 2018, würde die Gemeinde Köniz, gemäss Auskunft des Kantons, bei einem Selbstbehalt von 5%, mit vollständiger Rückverteilung gemäss Soziallastenindex, Mehreinnahmen von ca. CHF 100'000 bis ca. CHF 120'000 Franken erzielen. Wenn eine Gemeinde tiefere Sozialhilfekosten aufweist als der Soziallastenindex gemäss seiner Berechnungsformel es vorgesehen hat, erhält sie einen Zuschuss. Umgekehrt, wenn eine Gemeinde höhere Sozialhilfekosten aufweist, als es der Soziallastenindex vorgesehen hat, muss sie Mehrkosten begleichen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben auf der Datenlage 2018 basieren, wie es im Jahr 2025 aussehen wird, steht in Abhängigkeit von der Entwicklung der Sozialhilfe in Köniz und in den anderen Gemeinden des Kantons Bern.

¹ https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/12/20191212_1509_die_kosten_in_dersozialhilfestiegenum06prozent#Mediendokumentation

² Ehemals Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

³ Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2018, Seite 18

⁴ ehemals Sozialamt

Die GSI wird im Verlauf des Jahres 2020 die aktuell noch offenen Fragen zur Systemausgestaltung in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion (FIN) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) klären. Verlässliche Aussagen zu den Kostenauswirkungen für einzelne Gemeinden werden erst nach Abschluss dieser Arbeiten, voraussichtlich Ende 2020, möglich sein. Im Zuge des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens wird sich der Gemeinderat von Köniz zu gegebener Zeit zum entsprechenden Gesetzesentwurf äussern können.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis von dieser im Grossen Rat überwiesenen Motion?

Ja

2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Auswirkungen dieses neu einzuführenden Selbstbehaltes von zwischen 5 und 20% der in der Gemeinde Köniz anfallenden Sozialhilfekosten?

Siehe die obigen Ausführungen. Es ist zu früh, um eine verlässliche Aussage machen zu können.

3. Welche finanziellen Folgen für Köniz erwartet der Gemeinderat in den nächsten 5 Jahren infolge dieses Selbstbehaltes?

Keine, da ein Inkrafttreten des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes nicht vor 2025 sein wird.

4. Welche Auswirkungen erwartet der Gemeinderat auf die Arbeit seines Sozialdienstes? Und welche Auswirkungen erwartet er auf dessen Klientinnen und Klienten?

Aus heutiger Sicht keine. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Abteilung Soziales bereits heute kosteneffizient arbeitet. Situationsbedingte Leistungen und freiwillige ambulante Massnahmen, um zwei Beispiele zu nennen, werden bereits heute gezielt und gut begründet finanziert oder allenfalls auch die Finanzierung methodisch und rechtlich gut begründet abgelehnt. Daran soll sich nichts ändern.

5. Wie beurteilt der Gemeinderat das Engagement eines Gemeinderates, welcher auf kantonaler Ebene aller Voraussicht nach Mehrkosten für die Gemeinde anstösst?

Wie oben dargelegt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, dass Mehrkosten auf die Gemeinde Köniz zukommen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Köniz Mehreinnahmen haben wird und ihre Anstrengungen in der Sozialhilfe finanziell honoriert werden. Gesamtgesellschaftlich geht es dem Direktionsvorsteher darum, der eingangs ausgeführten Kostenentwicklung in der Sozialhilfe mit griffigen Massnahmen entgegen zu wirken, um so die Kostenentwicklung sowohl für den Kanton, wie auch für die Gemeinde Köniz, langfristig zu stoppen oder mindestens zu reduzieren.

Selbstverständlich ist es das legitime Recht eines vom Volk gewählten Grossrates, auf kantonaler Ebene Vorstösse einzureichen, ohne dies in einem kommunalen Gremium absprechen zu müssen. Zudem sollte es ja nicht störend sein, wenn sich ein Politiker für den sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Geldern auf kantonaler und kommunaler Ebene einsetzt.

Köniz, 5. Februar 2020

Der Gemeinderat